

Stand: 01.03.2003

I. Allgemeines

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an; es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
2. Bestellungen und Vereinbarungen zur Ausführung dieses Vertrages sind nur insoweit gültig, als wir sie schriftlich erteilt oder bestätigt haben. Soweit schriftliche Bestellungen und Bestelländerungen mittels elektronischer Datenverarbeitung automatisch erstellt werden, sind diese Erklärungen auch ohne unsere Unterschrift gültig.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch gegenüber Kaufleuten im Sinne von § 24 AGBGB.
4. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

II. Angebot/Angebotsunterlagen/Annahme/Bestellung

1. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Auftragsbestätigung anzunehmen. Unsere Außendienstmitarbeiter sind nicht zum Vertragsabschluss berechtigt. Abänderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Gleiches gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
2. An allen zur Ausführung der Bestellung überlassenen Daten, Abbildungen, Zeichnungen, Muster und Berechnungen behalten wir uns die Eigentümer- und Urheberrechte vor. Sie sind geheim zu halten, dürfen nicht vervielfältigt oder für andere Zwecke benutzt werden und sind auf unsere Anforderung umgehend zurückzugeben. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Ergänzend gilt die Regelung VIII.

III. Preise – Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf der gesonderten Vereinbarung.
2. Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unseren Bestellungen – die dort ausgewiesene Bestell- und Artikelnummer angeben sowie die Zolltarifnummer, das Gewicht und das Ursprungsland beinhalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant selbst verantwortlich, so weit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
3. Zahlungen erfolgen soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 10 Tagen abzüglich 3% Skonto oder 90 Tage netto ab Waren- und Rechnungseingang. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
4. Die Lieferung der Ware hat in produktgerechter Verpackung unter Beachtung der einschlägigen Umweltschutzbedingungen zu erfolgen. Einwegverpackungen werden vom Lieferanten auf dessen Kosten zurückgenommen. Bei Verwendung von Mehrwegverpackungen hat der Lieferant diese leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten. Haben wir uns ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden erklärt, sind diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis des Lieferanten zu berechnen.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

IV. Lieferzeit - Verzug

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, uns unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

3. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir dazu ermächtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Hierbei stehen uns im Falle einer anderweitigen Eindeckung insbesondere zusätzliche Kosten für Luftexpressfrachtgut usw. zu.

V. Gefahrübergang – Dokumente

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frachtfrei (Bestimmungsort/Verwendungsstelle) zu erfolgen.
2. Mehr- oder Minderlieferungen, auch bei evtl. Vorbehalt in der Auftragsbestätigung des Lieferanten, werden nicht anerkannt. Kommt die Verpackung in beschädigtem Zustand an, sind wir berechtigt, die Annahme der Sendung ohne Prüfung des Inhaltes zu verweigern. Die Rücksendung erfolgt für Rechnung und auf Gefahr des Lieferanten.
3. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer, und Artikelnummern sowie die Zolltarifnummern, das Gewicht und das Ursprungsland anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

VI. Mängeluntersuchung/Gewährleistung

1. Die gelieferten Waren werden von uns innerhalb einer angemessenen Frist auf äußere Unversehrtheit und Vollständigkeit hin untersucht. Die Anzeige offenkundiger Mängel erfolgt in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach Wareneingang. Hinsichtlich verborgener Mängel erfolgt die Anzeige unverzüglich nach deren Entdeckung. Die Bezahlung der Waren bedeutet nicht deren Billigung als vertragsgemäß und fehlerfrei.
2. Bei Mängeln der gelieferten Ware können wir nach unserer Wahl kostenlose Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung verlangen. In Eilfällen können wir eine Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten auch selbst vornehmen.
3. Bleibt eine von uns gewünschte Mängelbeseitigung auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist erfolglos, so können wir Herabsetzung des vereinbarten Preises verlangen, vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Unsere weitergehenden Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche – auch für Folgeschäden - werden dadurch nicht berührt. Insbesondere können wir Ersatz der uns durch die Prüfung entstehenden Kosten verlangen, wenn wir durch das überdurchschnittliche Auftreten von Fehlern gezwungen sind, eine über die übliche Stichprobenkontrolle hinausgehende Eingangskontrolle durchzuführen. Beanstandete Waren können wir entweder in Verwahrung halten oder sie für Rechnung und auf Gefahr des Lieferanten an ihn zurücksenden. An dem Tage, an dem die Mitteilung über die Rücksendung der beanstandeten Ware versandt wird, geht das Eigentumsrecht wieder auf den Lieferanten über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass wir die Ware für den Lieferanten verwahren.
4. Mängel, die erst bei der Be- oder Verarbeitung der Ware oder bei ihrem Gebrauch bemerkt werden, berechtigen uns, auch die nutzlos aufgewendeten Kosten ersetzt zu verlangen.
5. Qualität: Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware den vereinbarten Spezifikationen entspricht, dass sie keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigende Mängel aufweist und dass ihr keine der zugesicherten Eigenschaften fehlt. Weiterhin steht der Lieferant dafür ein, dass die gelieferte Ware frei von Konstruktions-, Material- und Herstellungsfehlern ist und dem neuesten Stand der Technik entspricht.
6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Abnahme der Ware durch uns; für Waren, die für einen Weiterverkauf bestimmt sind, beginnt diese Frist mit der Abnahme durch unsere Kunden. Sie läuft höchstens 18 Monate ab Annahme durch uns. Bei Nachbesserung oder Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist für das nachgebesserte Teil bzw. für die ersetzte Ware neu zu laufen. Zur Erhaltung unserer Gewährleistungsansprüche über die Gewährleistungsfrist hinaus genügt es, wenn wir dem Lieferanten die Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigt haben. Durch eine Qualitätsvereinbarung werden unsere vorbezeichneten Ansprüche nicht berührt.

VII. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

Stand: 01.03.2003

2. Werden wir von einem Dritten aus diesem Grund in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
3. Die Freistellung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

VIII. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge - Geheimhaltung

1. Werkzeuge, Muster, Zeichnungen und andere Hilfsmittel, die zur Ausführung von Bestellungen angefertigt und durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, gehen zum Zeitpunkt der Herstellung in unser Eigentum über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant sie für uns unentgeltlich verwahrt; sie dürfen nur zur Ausführung unserer Bestellungen benutzt werden und sind uns auf unseren Wunsch nach Abwicklung des Vertrages bzw. bei Lieferschwierigkeiten sofort kostenlos zu übergeben. Der Lieferant hat die vorgenannten Gegenstände deutlich als unser Eigentum zu kennzeichnen und Dritte, die daran Ansprüche begründen wollen, auf unser Eigentumsrecht aufmerksam zu machen. Von einem derartigen Ereignis wird er uns sofort in Kenntnis setzen. Interventionskosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, die vorgenannten Gegenstände zu pflegen, zu unterhalten und normalen Verschleiß zu beheben; der dafür erforderliche Aufwand ist durch den Kaufpreis für die Gegenstände abgegolten. Beauftragt der Lieferant zur Ausführung unserer Bestellung einen Unterlieferanten mit der Herstellung von Werkzeugen und Mustern, tritt uns der Lieferant seine Forderungen gegen den Unterlieferanten auf Übereignung der Werkzeuge und Muster ab.
2. Vom Lieferanten für uns gefertigte Entwürfe und entwickelte Muster – gleich welcher Art – gehen mit allen Rechten in unser Eigentum über.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, von uns erbrachte Anzahlungen oder Zulieferungen (Beistellungen) ausschließlich zur Durchführung unserer Bestellungen zu verwenden. Der Lieferant hat unsere Beistellungen gesondert zu verwahren und unser Eigentum an den Beistellungen selbst und in seinen Geschäftsbüchern kenntlich zu machen. Es besteht Einigkeit darüber, dass die aufgrund unserer Bestellungen hergestellten Waren, für die wir eine Anzahlung bzw. Beistellung geleistet haben, in unser Eigentum übergehen. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unentgeltlich für uns verwahrt. Zu diesem Zweck hat der Lieferant die hergestellte Ware von anderen Beständen gesondert zu halten und unser Eigentum an der Ware selbst und in den Geschäftsbüchern kenntlich zu machen. Der Lieferant hat uns dies schriftlich zu bestätigen. Im übrigen sind wir jederzeit berechtigt, uns von dem Vorhandensein der gesonderten Verwahrung und der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Ware bzw. Beistellung an Ort und Stelle zu überzeugen. Ein Eigentumsverwerb des Lieferanten im Falle der Verarbeitung unserer Beistellung zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Be- und Verarbeitung erfolgt durch den Lieferanten für uns. Sollte der Lieferant durch Verbindung oder Vermischung Miteigentum erwerben, tritt er seinen Miteigentumsanteil an uns ab. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant den Gegenstand für uns unentgeltlich verwahrt. Der Lieferant hat uns jeden Zugriff Dritter auf die uns gehörenden Waren unverzüglich anzuzeigen und uns in jeder Weise bei der Intervention, deren Kosten zu seinen Lasten gehen, zu unterstützen. Die Anzeigepflicht gilt entsprechend bei Einleitung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens. Ein Zurückbehaltungsrecht ist in jedem Falle ausgeschlossen.
4. Wird die von uns beigegebene Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung und/oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

5. Der Lieferant ist Dritten gegenüber zu absoluter Geheimhaltung der ihm durch die Ausführung der Bestellung bekanntgewordenen Betriebsangelegenheiten und der von ihm erarbeiteten Ergebnisse im weitesten Sinne, insbesondere Daten, Vorschriften, Muster, Zeichnungen und Konstruktionen, verpflichtet. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; Sie erlischt, wenn uns soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
6. Auf Drucksachen, Entwürfen usw. darf der Name des Lieferanten oder Herstellers oder sein Firmenzeichen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung angegeben werden. Eine solche Einwilligung gilt nur für den besonderen Fall, für den sie erteilt ist.
7. Die Benutzung unserer Bestellungen zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

IX. Sicherheit, Datenschutzbetriebliche Ordnung – Haftung

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass alle mit dem Liefergegenstand zusammenhängenden gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und sonstigen Regelungen – insbesondere alle sicherheits- und umweltrelevanten Bestimmungen – eingehalten werden. Hierzu zählen auch Vereinbarungen von Spediteuren sowie Bestimmungen über Versand von gefährlichen Stoffen. Der Lieferant haftet für die Beachtung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz), der VDE-Vorschriften, der Arbeitsschutzvorschriften und der Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln; erforderliche Schutzvorrichtungen gehören zum Lieferumfang und sind im Preis eingeschlossen. Der Lieferant ist verpflichtet, durch laufende Überprüfungen und andere geeignete Maßnahmen die Einhaltung aller Sicherheitsanforderungen an die zu liefernde Ware sicherzustellen und zu dokumentieren und uns jederzeit auf Anforderung entsprechende Nachweise zu erbringen. Die hierfür notwendigen Unterlagen sind für die Lebensdauer der gelieferten Waren, mindestens aber für sechs Jahre ab der letzten Lieferung an uns, aufzubewahren. Der Lieferant haftet für sämtliche bei uns eingetretenen Schäden und stellt uns von allen Ersatzansprüchen Dritter wegen Schaden frei, die auf Fehler in seinem Produktionsbereich bzw. in dem seiner Beauftragten zurückzuführen sind. Dies gilt auch für diejenigen Schadensersatzleistungen (einschließlich der zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich gewordenen sonstigen Kosten), zu deren Erbringung wir uns – unter wohlverständlicher Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten – außergerichtlich bereitgefunden haben.
2. Gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz machen wir darauf aufmerksam, dass die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Lieferdaten von uns für eigene Zwecke verarbeitet und gespeichert werden.
3. Der Lieferant steht dafür ein, dass alle zur Ausführung unserer Bestellungen von ihm herangezogenen oder beauftragten Personen, die in unseren Betrieben geltenden Ordnungsvorschriften und die im Zusammenhang damit ergehenden Weisungen beachten, wenn sie unsere Betriebe betreten.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, uns schriftlich mitzuteilen, welche Bauteile, Baugruppen, Geräte, Einrichtungen usw. Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbeschränkungen nach den außenwirtschaftlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland oder gegebenenfalls den US-Export-Regulations unterliegen.

X. Gerichtsstand – Erfüllungsort

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis – auch aus Rücktritt usw. – ergebenden Streitigkeiten ist nach unserer Wahl Neckarsteinach. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Wiener UNCITRAL-Abkommens über internationale Warenkaufverträge vom 1. April 1980, sowie ähnliche Bestimmungen aufgrund internationaler Vereinbarungen finden keine Anwendung.
Das gesamte Vertragsverhältnis unterliegt dem deutschen Recht.